Strafen und Folgen bei Fehlverhalten

Bei Fehlverhalten drohen der **Widerruf aller Erlaubnisse, absolute Waffenverbote, Bußgelder**, **Geldstrafen** oder gar **Gefängnis** sowie **Einträge im Bundeszentralregister**, z. B. wegen

Ordnungswidrigkeiten (§ 53 WaffG)

- Erwerb/Besitz einer SRS-Waffe unter 18 Jahren
- Führen einer SRS-Waffe ohne seinen KWS oder sein Ausweisdokument (BPA, Pass) mitzuführen
- Führen einer SRS-Waffe im öffentlichen
  - Nahverkehr in Hamburg und Schleswig-Holstein (Verbote weiterer Länder möglich!)
  - Fernverkehr und deren seitlich umschlossenen Gebäude und Haltepunkte (bundesweit)
- Schießen außerhalb von Schießstätten oder des befriedeten Besitztums (auch an Silvester!)
- Aufbewahrung einer SRS-Waffe oder Munition
  - außerhalb eines abgeschlossenen Behältnisses (z. B. Kassette, Tasche mit Schloss)
  - ungetrennt von passender Munition/Waffe
- Überlassen an Nichtberechtigte

Bis zu 10.000 Euro Bußgeld sind möglich!

Straftaten (§ 52 WaffG)

- Erwerb/Besitz einer SRS-Waffe
  - ohne das Zeichen „PTB im Kreis“ oder die nachweisliche Konformität mit Vorschriften über SRS-Waffen eines anderen EU-Staates
  - mit vollautomatischer Schussfolge
  - trotz Waffenverbot nach § 41 WaffG
- Führen einer SRS-Waffe
  - ohne einen KWS zu besitzen
  - bei öffentlichen Veranstaltungen
- Bearbeiten von wesentlichen Waffenteilen
- Handel (An- und Verkauf, Vermittlung, …)
  - ohne Waffenhandelserlaubnis
  - im Reisegewerbe, auf Messen, Märkten, etc.

Bis zu fünf Jahre Gefängnis sind möglich!

Ansprechpartner

	Kreis Steinburg **Der Landrat** **Waffenbehörde** **Viktoriastraße 16 - 18** **25524 Itzehoe**
E-Mail	**waffen@steinburg.de**
De-Mail	**info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de**
Telefon	**04821 / 69 - 650** **04821 / 69 - 629** **04821 / 69 - 627** **04821 / 69 - 550** **04821 / 69 - 296**
Telefax	**04821 / 699 - 296**

Persönliche Beratung

Dieses Informationsblatt kann keine individuelle Beratung oder Prüfung ersetzen.

Per Telefon und E-Mail lassen sich fast alle waffenrechtlichen Fragen schnell und unkompliziert klären.

Persönliche Vorsprachen sind nur nach einer vorherigen Vereinbarung möglich.

Grundlagen: EU-Durchführungsrichtlinie 2019/69 der Kommission, Richtlinie 91/477/EWG des Rates, EU-Richtlinie 2021/555 des Europäischen Parlamentes, Waffengesetz, Allgem. Waffengesetz-Verordnung, Beschussverordnung, Landesverordnungen zum Verbot von Waffen und Messern im öffentlichen Personennahverkehr der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg; alle mit Rechtsstand Januar 2025

Texte und Fotos: Alexander Steffen, Waffenbehörde

Kreis Steinburg

Fakten & Irrtümer

rund um den

Kleinen Waffen-schein

Waffenbehörde des Kreises Steinburg

Um was für Waffen geht es?

Um **Feuerwaffen** für Platz- oder Reizstoff-**Kartuschen** oder **pyrotechnische** Munition (z. B. Leuchtsterne), also nur Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalfeuerwaffen (SRS). Gegen die Nutzung echter Munition oder Geschosse sind diese Waffen technisch gesperrt. Sie sind ab 18 Jahren erlaubnisfrei erwerb- und besitzbar. Oft ähneln sie handelsüblichen Waffen, manche sehen aber auch gar nicht wie Waffen aus.

Von oben nach unten: halbautom. SRS-Pistole, SRS-Revolver, Notsignalgeber in Taschenlampen- / in Stiftform

Wie erkenne ich zulässige Waffen?

Diese müssen das **Zulassungszeichen „PTB im Kreis“** tragen oder nachweislich den **Vorschriften eines anderen EU-Staates für SRS-Waffen entsprechen**.

Bei Händlern, Polizeien und Behörden gibt es noch Unsicherheiten über den Nachweis der Konformität sogenannter „EU-Schreckschusswaffen“ mit den Vorschriften anderer EU-Staaten. Die Nachweispflicht liegt im Zweifel bei den jeweiligen Besitzern.

Wie erhält man einen KWS?

Ein **Antrag muss gestellt werden** (online unter www.ea-sh.de, persönlich, per E-Mail oder Post). Wir prüfen Erkenntnisse im Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei Landeskriminalämtern, beim Zollkriminalamt, Bundespolizeipräsidium und dem Verfassungsschutz.

Solange jemand eine Erlaubnis (z. B. KWS) besitzt, stehen wir im Austausch mit diesen Stellen, um Zuverlässigkeit und Eignung regelmäßig bzw. auf Anlass zu prüfen.

Wozu braucht man einen KWS?

Das **Ausüben tatsächlicher Gewalt** über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzes oder einer Schießstätte heißt „führen“. **Wer eine SRS-Waffe in der Öffentlichkeit zugriffsbereit führen möchte, benötigt den Kleinen Waffenschein (KWS).**

Keinen KWS benötigt, wer eine SRS-Waffe nur

- als Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitz führt.
- nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (abgeschlossenes Behältnis, z. B. Rucksack oder Umhängetasche mit Schloss) von einem Ort zum anderen Ort befördert.

Weitere Ausnahmen: Bergsteigen, Führen von Wasserfahrzeugen, für Signale bei Sportveranstaltungen, in Rettungsübungen; aber nicht auf Hin-/Rückweg.

Was kostet der KWS?

Die **Erteilung kostet 60 Euro**, die Ablehnung 45 Euro, zzgl. Zustellkosten. Weitere Kosten entstehen, wenn ein ärztliches/psychologische Zeugnis angeordnet werden muss (10 bis 500 Euro Gebühr) zzgl. externe Untersuchungskosten (oft bis zu 900 Euro).

Welche Ablehnungsgründe gibt es?

Der Katalog der Ablehnungsgründe ist lang: Verurteilungen; Drogen-/Alkoholmissbrauch; waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Verstöße; Tatsachen, die missbräuchliches, unvorsichtiges, unsachgemäßes Verwenden, Überlassen oder Aufbewahren annehmen lassen; Fremd-/Selbstgefährdung; unzureichende Sprachkenntnisse; körperliche Einschränkungen; psychische Krankheiten; Unterstützen oder Betreiben von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung; Mitgliedschaft in verfassungswidrigen Organisationen; …

Ablehnungen waffenrechtlicher Erlaubnisse (z. B. KWS) wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit werden auch im Bundeszentralregister eingetragen!

Häufige Irrtümer…

Man darf mit dem KWS in der Öffentlichkeit schießen!

NEIN! Weder mit noch ohne KWS, auch nicht an Silvester! Es darf nur vom Hausrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum oder auf Schießstätten geschossen werden, wenn z. B. pyrotechnische Sterne oder Pfeifgeschosse das Grundstück nicht verlassen können; egal, in welche Schussrichtung oder welchem Winkel.

Weitere Ausnahmen: Not- und Rettungsübungen, Start-/Endzeichen bei Sportveranstaltungen, Vögelvergrämung durch Landwirte, wenn es nötig ist; Theateraufführungen und Notwehr/-hilfe/-stand.

Der KWS erlaubt auch Pfefferspray/ Messer/Elektroschocker/Luftgewehr!

NEIN! Der KWS regelt ausschließlich das Führen von SRS-Waffen in der Öffentlichkeit, mehr nicht. Auch das „R“ in SRS steht nicht für Pfefferspray, sondern für Pfeffer-/OC-/CS-/CN-Munition für SRS-Feuerwaffen. Tierabwehrspray unterliegt nicht dem Waffenrecht und für die Themen Messer, Elektroschocker oder Luftdruck-/CO2-/Federdruckwaffen gelten eigene, besondere Regeln.

Der KWS gilt überall zum Führen!

NEIN, nur in Deutschland außerhalb von Waffenverbotszonen sowie öffentlichen Veranstaltungen. In anderen Staaten können SRS-Waffen verboten oder erlaubnispflichtig sein, in Deutschland gibt es dauerhafte und temporäre Waffenverbotszonen mit verschiedenen Ausnahmen. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen sind Waffen generell verboten.

Die Waffe wird im KWS eingetragen!

NEIN, der KWS gilt pauschal für alle zulässigen SRS-Waffen (siehe linke Seite). Es werden keine Waffen im KWS erfasst.